

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Baumgruppe - Kinderhort Pfeifertälchen" in Kaiserslautern

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 5.02.1979 (GVBl. S.36), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baumgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Baumgruppe - Kinderhort Pfeifertälchen".

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Gelände des Kinderhortes Pfeifertälchen, Julius-Küchler-Straße 40 in 67659 Kaiserslautern, Fl.St.Nr. 3678/107.

Die Baumgruppe besteht aus 4 Rotbuchen und 3 Stieleichen, deren Stammumfang zwischen 180 cm und 260 cm liegen. Die Bäume sind ca. 120 Jahre alt; ihre Vitalität wird durchschnittlich als gut befunden.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung einer alten Baumgruppe, die durch ihre Eigenart und Schönheit eine Bereicherung für das Wohnumfeld ist und zur Verbesserung der Wohnqualität beiträgt. Dem dortigen Kinderhort bietet der alte Baumbestand "Naturerlebnisse" mitten in der Stadt, denn verschiedenste Vogelarten, Insekten und baumbewohnende Kleintiere haben hier ihren Lebensraum und können von den Kindern beobachtet werden.

Unzweifelhaft haben die Bäume auch hohe Funktion hinsichtlich der Filterwirkung von Luftschadstoffen und der Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr in Verzuge, verboten.

Unter dieses Verbot fallen insbesondere das Ausbringen von chemischen Stoffen (z.B. von Herbiziden) im Wurzelbereich, das Anbringen von Plakaten und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

§ 5

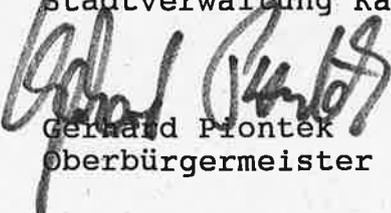
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM, in besonders schweren Fällen bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

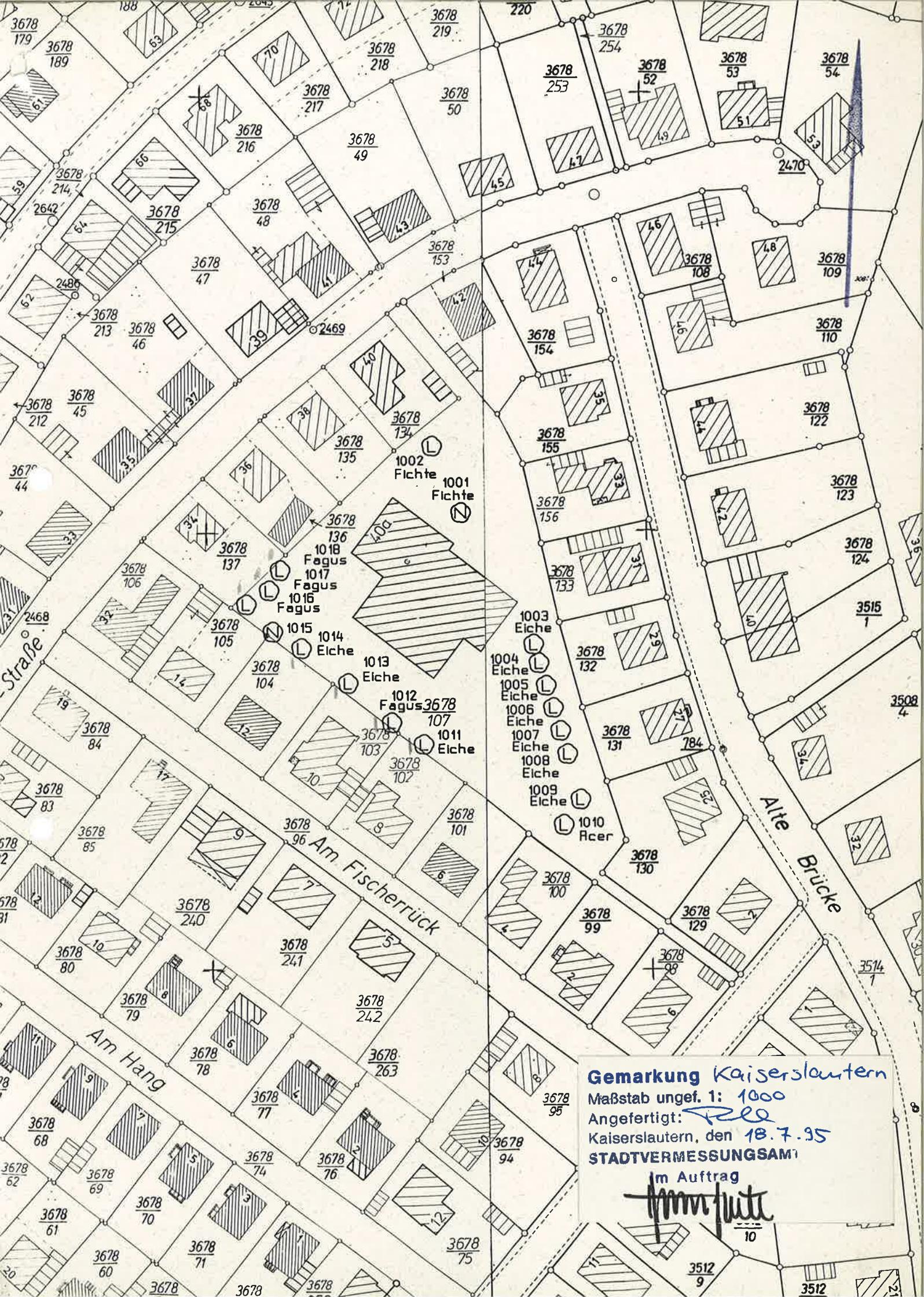
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kaiserslautern, den 10. August 1995

Stadtverwaltung Kaiserslautern


Gerhard Piontek
Oberbürgermeister



Gemarkung Kaiserslautern

Maßstab ungef. 1: 1000

Angefertigt: *Ree*

Kaiserslautern, den 18.7.95

STADTVERMESSUNGSAMT

Im Auftrag

Immpute

10

veröff

E

Stadtamt 15

Kaiserslautern, 10.08.1995
Az.: 15/60/4.2-ND-8-Si/schr
Tel.: 2742

I.
An
Dezernat I.3

Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“

Wir bitten um Veröffentlichung der beiliegenden Rechtsverordnung und des dazugehörigen Lageplanes in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“.

Die Veröffentlichung sollte baldmöglichst erfolgen.

Im Auftrag



Simgen

veröffentlicht am 17.8.95

II

Wv.: 20.8.95

z. d. A. / Amt 15

abgesandt am: 11.8.95